

Anlage I

zur Niederschrift

über die 09. Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 07.05.2018

Jugendhilfe im Strafverfahren





Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Täter, die sich im Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden

- junger Mensch ist in Entfaltung seiner Verstandes – und Willenskräfte
- Pubertät
- Adoleszenz
- Erzieherische Formbarkeit

Erziehungsstrafrecht: die Strafe wird im weiten Umfang durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt

Ziel ist die Verhütung weiterer Straftaten



Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes

Jugendliche

- die zum Zeitpunkt der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

Heranwachsende

- die zum Zeitpunkt der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt

Kinder unter 14 Jahre sind schuldunfähig



Gesetzliche Grundlage

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe §§38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

§38 JGG die Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken den Vereinigungen der Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen.



Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

1. Ermittlungshilfe

- Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zu Geltung
- Beurteilung der Persönlichkeit des Täters
- Vorschlag zu den zu ergreifenden, täteradäquaten Maßnahmen
- Teilnahme an der Hauptverhandlung

2. Überwachungsfunktion

- Überwachung von Weisungen nach §10 JGG
z. B. Erbringung einer Arbeitsleistung, Unterstellung eines Betreuungshelfers, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht

3. Betreuungsaufgaben

- Erstreckt sich über die gesamte Dauer des Verfahrens

Jugendhilfe (Jugendgerichtshilfe) im Strafverfahren

Diversion im Ermittlungs- oder Vorverfahren

Diversion (Umleitung): eine offizielle Reaktionsweise für ubiquitäre Kleinkriminalität

Formloses Erziehungsverfahren

Warnfunktion

schnelle Reaktionsmöglichkeit für geständige (Erst-)Täter mit geringfügigen Vergehen

Diversion im Ermittlungs- oder Vorverfahren

- Ablauf -

Polizeibericht geht an Staatsanwaltschaft und Jugendamt

Staatsanwaltschaft bittet Jugendgerichtshilfe um Prüfung der Diversion

Voraussetzung für Anwendung für Diversionsverfahren

- § 3 JGG war der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln?
- Ersttäter
- Der Beschuldigte muß geständig sein
- Reue und Einsicht zeigen

Diversion im Ermittlungs- oder Vorverfahren

Vertreter der Jugendgerichtshilfe führt ein Gespräch mit dem Beschuldigten

Vorschlag mit den zutreffenden Maßnahmen geht an Staatsanwalt

Mögliche Maßnahmen

- Erzieherisches Gespräch, Erbringung einer Arbeitsleistung, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs

Jugendgerichtshilfe überwacht die ordnungsgemäße Erledigung der Maßnahmen und steht dem Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung

Staatsanwalt erhält Nachricht, ob die Auflage ausgeführt wurde oder nicht

Jugendgerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren



Wenn Diversion nicht zur Anwendung kommt oder abgelehnt wird, erhebt Staatsanwaltschaft Anklage, Jugendgerichtshilfe erhält Anklageschrift

a) Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Gericht zur Person und Entwicklung des Beschuldigten, sie nimmt Stellung zum Reifegrad des Angeklagten

- § 3 JGG war der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht einzusehen und danach zu handeln

- §105 JGG bei Heranwachsenden 18 – 21 Jahre – stand der Täter zum Zeitpunkt der Tat in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung eher einem Jugendlichen gleich bzw. ob es sich in der Art der Tat eher um eine typische Jugendverfehlung handelt

b) Die Jugendgerichtshilfe übernimmt auch eine erzieherische Fürsorge für den Jugendlichen

Die unterschiedliche Natur beider Aufgaben führt zu einer Doppelfunktion des Jugendgerichtshelfers, es entsteht ein Spannungsfeld



Jugendgerichtshilfe im Ermittlungs- und Hauptverfahren

Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.
(§50 Abs. 3 JGG)

Teilnahme an der Hauptverhandlung durch den Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der die Nachforschungen angestellt hat (§38 Abs. 2 Satz 4)

Die Jugendgerichtshilfe berichtet über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen

Unterbreitet Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen und der Rechtsfolge



Rechtsfolgen einer Jugendstraftat

§ 9 JGG Erziehungsmaßregeln

- Weisungen und Anordnung von Hilfen zur Erziehung

§10 JGG Weisungen

- Weisungen sind Gebote und Verbote, die sich an die Lebensführung des Jugendlichen richten. Hierzu gehören die Erbringung einer Arbeitsleistung, Unterstellung an einen Betreuungshelfer, Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht etc..

Jugendgerichtshilfe

- vermittelt die Einsätze für die Erbringung der „Sozialstunden“
- leitet erzieherische Hilfen in Form der Betreuungshilfe, Sozialer Trainingskurse und Antigewalttrainings ein
- Vermittelt Probanden an die Polizei zur Teilnahme am Verkehrsunterricht



12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auferlegen Hilfen zur Erziehung anzunehmen

z.B. Hilfe in Form einer Erziehungsbeistandschaft oder einer betreuten Wohnform nach §34 SGB VIII



§13 JGG Zuchtmittel

- Wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, für das Unrecht einzustehen

Zuchtmittel sind: § 14 JGG Die Verwarnung

§15 JGG Die Erteilung von Auflagen

§16 JGG Der Jugendarrest

§ 14 JGG Verwarnung

Dem Jugendlichen soll das begangene Unrecht der Tat eindringlich vor Augen gehalten werden

§15 JGG Auflagen

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen

- den verursachten Schaden wieder gut zumachen
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
- Erbringung einer Arbeitsleistung
- Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung

§16 JGG Jugendarrest

Arrest hat repressiv strafenden Charakter
Arrest soll abschreckend wirken
Appelliert an das Ehrgefühl des Jugendlichen

Freizeitarrest

- mind. eine höchstens zwei Freizeiten

Kurzarrest

von häufig als Wochenendarrest von Freitag bis
Sonntagabend

Dauerarrest

- Mindestens eine max. vier Wochen



§16 a JGG Jugendarrest neben Jugendstrafe

- Wenn die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird
- Verantwortlichkeit für das Unrecht zu verdeutlichen
- Um eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung (auch für die Bewährungszeit) zu schaffen



Die Jugendstrafe

§ 17 JGG Form und Voraussetzungen

Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung

Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn

- schädliche Neigungen vorliegen
 - > erhebliche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht gemeinlästig sind und keinen Bagatelldarakter haben
- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen
- wegen Schwere der Schuld
 - > Einschätzung durch die Jugendgerichtshilfe

§18 JGG Dauer der Jugendstrafe

- Mindestens 6 Monate
- Höchstens 5 Jahre, in Ausnahmen 10 Jahre
- Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht

Aussetzung der Jugendstrafe zu Bewährung

§21 Strafaussetzung

Jugendstrafe bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

§22 JGG Bewährungszeit

Die Bewährungszeit darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten

Jugendgerichtshilfe erstellt eine individuelle Prognose

- zur Persönlichkeit des Jugendlichen
- den Umständen der Tat
- Verhalten nach der Tat
- Lebensverhältnisse



Jugendliche und Heranwachsende, denen im Rahmen eines Strafverfahrens die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs oder Antigewalttraining auferlegt wurde

**Antigewalttraining in der Zeit von 2014 bis 2017
21 Teilnehmer**

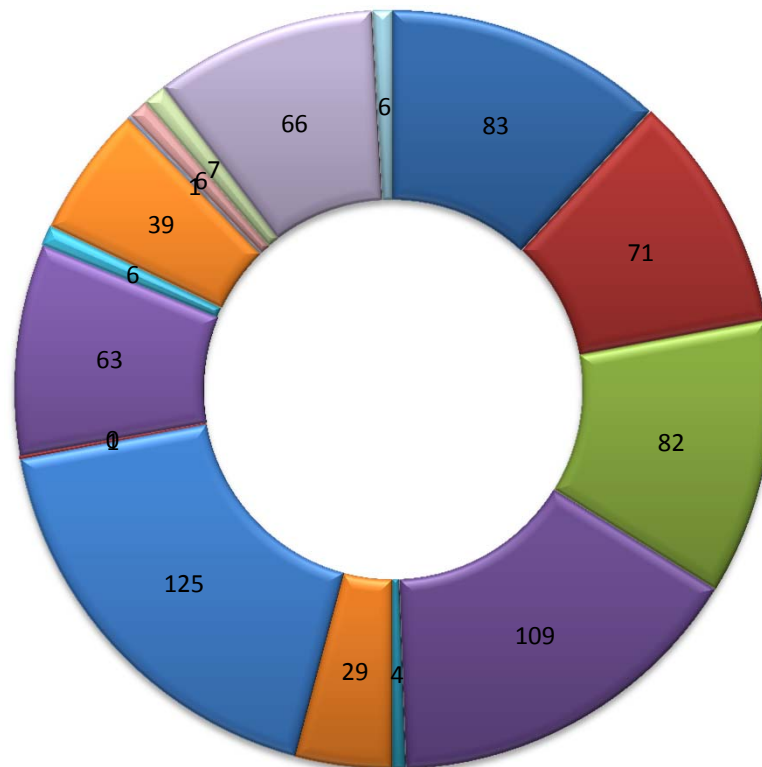
**Sozialer Trainingskurs in der Zeit von 2014 bis 2017
18 Teilnehmer**



Jahr	Anzahl JM	Anzahl Polizeiberichte	m Heranwachsender	m Jugendlicher	m gesamt	w Heranwachsende	w Jugendliche	w gesamt
2014	552	835	222	433	655	44	136	180
2015	419	590	170	316	486	22	82	104
2016	461	723	261	365	626	27	70	97
2017	504	698	210	295	505	92	101	193

Jahr	Anzahl JM	Anzahl Diversionen	m Heranwachsender	m Jugendlicher	davon männlich	w Heranwachsende	w Jugendliche	davon weiblich
2014	687	946	355	387	742	65	139	204
2015	522	707	261	302	563	40	104	144
2016	452	554	180	261	441	46	67	113
2017	508	630	225	258	483	57	90	147

Jahr	Anzahl JM	Anzahl Verfahren vor den Jugendgerichten	m Heranwachsender	m Jugendlicher	m gesamt	w Heranwachsende	w Jugendliche	w gesamt
2014	282	374	162	159	321	25	28	53
2015	203	268	118	113	231	18	19	37
2016	230	302	162	111	273	18	11	29
2017	218	258	120	102	222	17	19	36



- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung (83)
- Betrug, Unterschlagung (71)
- BtMG (82)
- Diebstahl, Hehlerei (109)
- Erschleichung von Leistungen (4)
- Haus-, Landfriedensbruch (29)
- Körperverletzung (125)
- Mord, Totschlag (1)
- Raub, schwerer Raub, räub. Erpressung (0)
- Sachbeschädigung (63)
- Sexualdelikte (6)
- Sonstiges (39)
- uneidliche Falschaussage (1)
- Urkundenfälschung (6)
- Vergehen nach dem WaffG (7)
- Verkehrsdelikte (66)
- Verleumdung / üble Nachrede (6)

